

## **FAQ zur Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A) i.V.m. der Ergänzungsfestlegung in gleicher Sache (BK8-25-005-A)**

### **Fragen rund um die Meldung im Oktober**

1. *Werden Meldungen eines wälzungsberechtigten Netzbetreibers an den Übertragungsnetzbetreiber nach dem 15. Oktober berücksichtigt?*

Nein. Meldet ein Netzbetreiber verspätet, also nach dem 15. Oktober, oder gar nicht an die Übertragungsnetzbetreiber, entfällt nach der Festlegung die Wälzungsberechtigung. Die Berechtigung entfällt auch dann, wenn lediglich fristgerecht zum 01. Oktober an die zuständige Regulierungsbehörde gemeldet wurde.

2. *Soll der Wälzungsbetrag nach dem 15. Oktober aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst werden?*

Nein. Anpassungen oder Korrekturen der gemeldeten Wälzungsbeträge sind nach dem Stichtag 15. Oktober nicht mehr zulässig. Dies ist auch dann der Fall, wenn vor der Veröffentlichung des Preisblattes zum 1. Januar neue Erkenntnisse den Wälzungsbetrag verändern würden. Der zum 15. Oktober nominal gemeldete Wälzungsbetrag ist zum 1. Januar verpflichtend einzupreisen. Abweichungen des bis zum 15. Oktober an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Wälzungsbetrages werden über das Regulierungskonto des jeweiligen Betrachtungsjahres korrigiert. In keinem Fall sind etwaige Abweichungen zwischen den Netzbetreibern eigenmächtig direkt im Folgejahr zu verrechnen oder die Wälzungsbeträge nicht in die Entgelte einzupreisen.

3. *Was passiert zwischen dem 01. Oktober und dem 15. Oktober?*

Grundsätzlich sollten die gemeldeten Wälzungsbeträge zum 01. Oktober und zum 15. Oktober übereinstimmen. Die Meldung an die zuständige Regulierungsbehörde zum 01. Oktober dient der behördlichen Plausibilisierung der gemeldeten Werte. Änderungen zwischen den beiden Meldungen sollen nur durch Rückmeldung der Behörde veranlasst sein, jedenfalls in Abstimmung mit der Behörde vorgenommen werden. Letztlich ist der an die Übertragungsnetzbetreiber zum 15. Oktober gemeldete Wälzungsbetrag maßgeblich. Die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gleichen die eingegangenen Meldungen zum 16. Oktober ab. Dieser ist dann in der finalen Preisbildung anzusetzen.

4. *Muss zum 01. Oktober die gesamte Verprobung übermittelt werden?*

Nein. Es sind nur die zu Plausibilisierung der Wälzungsbeträge vorgesehenen Tabellenblätter zu übermitteln. Beim Erhebungsbogen nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2025 waren dies die Tabellenblätter B (ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte) sowie B1. Dies geht über den reinen Wälzungsbetrag hinaus.

Die EE-Netzkostenwälzung basiert nur auf den eigenen Kosten des Netzbetreibers und der Netzebene und ist ohne vorgelagerte Netzkosten zu bestimmen. Die eigenen Netzkosten des Netzbetreibers für die Preisbildung müssen den Netzbetreibern zum 01. Oktober vorliegen.

## Marktstammdatenregister

5. *Wie werden die zu der Ermittlung der Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) erforderlichen Strukturparameter (installierte EE-Erzeugungsleistung sowie Jahreshöchstlast) plausibilisiert und welche Rolle spielt in Zukunft das Marktstammdatenregister (MaStR)?*

Nach Eingang der Meldungen zum 01. Oktober führt die Beschlusskammer eine Plausibilisierung durch. Dies betrifft insbesondere die je Netz- und Umspannebene angeschlossene, installierte Erzeugungsleistung aller Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG sowie die zeitgleiche Jahreshöchstlast. Bei der installierten Erzeugungsleistung wird die Beschlusskammer verstärkt **auf die im Marktstammdatenregister** hinterlegten Werte der **Nettonennleistung** abstellen.

Alle Netzbetreiber sind gehalten, für bestmögliche Datenqualität und Aktualität im Marktstammdatenregister zu sorgen. Dies umfasst eine Überprüfung der vom Anlagenbetreiber angegebenen Daten innerhalb einer angemessenen Zeitspanne, insbesondere auch zur angeschlossenen Netz- und Umspannebene.

Die Beschlusskammer verwendet für die Plausibilisierung folgende Filtereinstellungen:

Energieträger entspricht	Biomasse, Geothermie, Solare Strahlungsenergie, Solarthermie, Wasser, Wind, Grubengas
Inbetriebnahmedatum der Einheit	z.B. vor 01.01.2026 (für die Wälzung 2027)
MaStR-Nr. des Anschlussnetzbetreibers entspricht	z.B. SNB975846871759
Betriebs-Status entspricht	In Betrieb oder Vorübergehend stillgelegt

Der folgende Filterlink ([LINK](#)) kann verwendet werden, um das Marktstammdatenregister mit den oben dargestellten Filtereinstellungen zu öffnen. Die MaStR-Nr. des Anschlussnetzbetreibers kann separat angepasst werden. Die Filtereinstellung der gewünschte Netzebene muss je nach Bedarf hinzugefügt werden.

Dieser Filterlink wird hinsichtlich der [Ergänzungsfestlegung](#), die am 11. März veröffentlicht wurde, sehr relevant. Rückspeisungen aus fremden nachgelagerten Netzebenen werden für die Wälzung 2027 über einen neuen Schätzer ermittelt – höchstens aber die je Netz- und Umspannebene angeschlossene, installierte Erzeugungsleistung aller Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG angesetzt.

Der neue Schätzer ermittelt deutlich validere Daten, schließt eine Überschätzung allerdings nicht aus. Der wälzungsberechtigte, vorgelagerte Netzbetreiber ist verpflichtet, die Obergrenzenprüfung der installierten Erzeugungsleistung aller Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG in fremden nachgelagerten Verteilernetzen durchzuführen, um auszuschließen, dass Rückspeisungen aus konventionellen Anlagen mit in die Wälzung fallen.

Das Marktstammdatenregister gibt es seit dem 31. Januar 2019. Es dient der einheitlichen, vollständigen und übersichtlichen Erfassung von Anlagen und Marktakteuren im Strom- und Gasmarkt. Das MaStR enthält als zentrales Register Daten zu sämtlichen Erzeugungsanlagen, die über die Strom- und Gasnetze miteinander verbunden sind. Es ist darauf ausgerichtet, die energiewirtschaftlichen Verhältnisse fachlich zutreffend abzubilden und die Verantwortlichkeiten sachlich richtig zuzuordnen.

Alle Nutzer des Registers haben ein Interesse daran, dass die eigenen und die fremden Daten im Register so korrekt wie möglich sind und sollen daran aktiv mitwirken.

## Sonstige Fragen

6. *Welche Jahreshöchstlast ist bei der Ermittlung der Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) bzw. des Wälzungsbetrages zu berücksichtigen?*

Höchste zeitgleiche Summe aller Entnahmen (ohne Netzverluste) aus einer Netz- oder Umspannebene. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher, geschlossene Verteilernetze, Weiterverteiler und an die nachgelagerte Netz- und Umspannebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netz- und Umspannebene, d. h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netz- oder Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten.

Somit ist die Netto-Jahreshöchstlast bei der Ermittlung der Erneuerbare-Energien-Kennzahl (EKZ) bzw. des Wälzungsbetrages zu berücksichtigen.

7. *Werden ggf. erforderliche Anpassungen der mit der Festlegung getroffenen Regelungen auch bereits vor 2028 vorgenommen?*

Die Festlegung schreibt vor, dass sie im Jahr 2028 einer Evaluierung unterzogen wird, welche bis zum 30.06.2028 abgeschlossen sein soll.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass ggf. erforderliche Anpassungen der Festlegung vor diesem Zeitpunkt nicht erfolgen. Die Beschlusskammer macht sich laufend Gedanken um Optimierungspotenziale und ist offen gegenüber einer Anpassung der Festlegung auch vor dem 30.06.2028. Diese Haltung unterstreicht die Ergänzungsfestlegung vom 11. März 2026 (BK8-25-005-A).

8. *Stellt die Nicht-Meldung des Wälzungsbetrags trotz möglichem Vorliegen der Voraussetzungen einen freiwilligen Verzicht auf die Vereinnahmung der korrespondierenden Netzentgelterlöse dar?*

Nein, dies ist nicht der Fall.

Die Frage kam im Zusammenhang mit Fällen auf, in denen das Vorliegen der Wälzungsvoraussetzungen nach Tenorziffer 2 in speziellen Konstellationen unklar war. Nach Tenorziffer 5 der Festlegung besteht lediglich die Berechtigung – bei Vorliegen der Voraussetzungen – an dem Wälzungsmechanismus teilzunehmen. Die Entscheidung trotz Berechtigung nicht teilzunehmen, stellt demnach kein Verzicht auf die Vereinnahmung der Erlöse im Rahmen der Erlösobergrenze dar.